

Verfassungsdienst/EU-Recht

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2
1030 Wien

*Dr. Anton Gstöttner
Telefon: 0512/508-2200
Telefax: 0512/508-2205
E-Mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at
DVR: 0059463*

Entwurf einer DokuG-Novelle 2003; Stellungnahme

Geschäftszahl Präs.II-299/1880
Immsbruck, 24.09.2003

Zu ZI. 70101/5-IV/A/4/03 vom 26.8.2003

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Gegen den Gesetzentwurf bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen.

Es wird jedoch auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Zweckmäßigkeit einer weitgehenden Zusammenfassung der bisher getrennt übermittelten Berichte (Diagnosen- und Leistungsdokumentation, Krankenanstalten-Statistik und Krankenanstalten-Kostenrechnung) und Übermittlung zu einem einheitlichen Abgabezeitpunkt scheint nachvollziehbar. Hinsichtlich der Neufassung des § 7 wird darauf hingewiesen, dass die im Abs. 1 angeführte "Gebahrung" Daten enthält, die aus den Rechnungsabschlüssen der Fondskrankenanstalten abzuleiten sind. Zur Einhaltung des Abgabetermins 30.4. des Folgejahres beim Landeshauptmann wird darauf hingewiesen, dass jene Fondskrankenanstalten, die in der Rechtsform einer GmbH geführt werden, einer handelsrechtlichen Pflichtprüfung durch einen Wirtschaftstreuhänder unterliegen. Die damit verbundene Erstreckung der Jahresabschlussarbeiten wird in der Praxis dazu führen, dass der 30.4. des jeweiligen Folgejahres als Abgabetermin beim Landeshauptmann nicht einhaltbar ist.
2. Im Gegensatz zu den Ausführungen in den Erläuterungen wird die Zusammenfassung der bisher von den Fondskrankenanstalten getrennt übermittelten Berichte (Diagnosen- und Leistungsdokumentation, Krankenanstalten-Statistik und Krankenanstalten-Kostenrechnung) durch die notwendige EDV-Umstellung zu Mehrkosten führen, deren Höhe derzeit aber nicht abgeschätzt werden kann.

25 Ausfertigungen sowie eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Fehler! Unbekanntes Schalterargument.

Abschriftlich

An die
Abteilung

Krankenanstalten zu Zl. Vf-C-289-000/1 vom 22. September 2003

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.